



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	135. / 01.09.2009 / 11:00 – 13:00 Uhr
TOP:	07 – E-DRS 25
Thema:	Anpassung DRS 17 an VorstAG
Papier:	135_07_E-DRS 25 Cover note

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1. Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
135_07	135_07_E-DRS 25 Cover note	Cover Note
135_07a	135_07a_E-DRS 25_090731_BGBI-VorstAG_fin	Gesetzestext

Stand der Informationen: 25. August 2009.



Ziel der Sitzung

2. Diskussion des Standardentwurfs; ggf. Verabschiedung des Standardentwurfs zur Veröffentlichung mit der Bitte um Stellungnahme.

Stand des Projekts

3. Der DSR hat beschlossen, den DRS 17 an die erweiterten Anhangangabepflichten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung anzupassen.
4. Die Änderungen des HGB durch das VorstAG betreffen:
 - § 285: hier sind die materiellen Änderungen, die zur Diskussion zu stellen sind:
 - i) Zugesagte Leistungen bei vorzeitiger Beendigung,
 - ii) Zugesagte Leistungen bei regulärer Beendigung: hier nun explizit Barwert und im Geschäftsjahr aufgewandter oder zurückgestellter Betrag,
 - iii) Vereinbarte Änderung solcher Zusagen und
 - iv) Zusage und Gewährung von Leistungen an ein im Geschäftsjahr ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.
 - § 286: in Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt. Diese Änderung wird als redaktionell eingestuft, eine Folgeänderung in DRS 17 ergibt sich nicht.
 - § 289: in Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt. Diese Änderung wird als redaktionell eingestuft, eine Folgeänderung in DRS 17 ergibt sich nicht.
 - § 314: hier sind die entsprechenden Änderungen wie in § 285 vorgenommen, dh die materiellen Änderungen, die zur Diskussion zu stellen sind.
 - § 315: in Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt. Diese Änderung wird als redaktionell eingestuft, die Folgeänderung in DRS 17 Tz. 11 wird daher nicht zur Diskussion gestellt.
5. Der neue Regelungsbedarf betrifft somit:
 - „Definition“ (1) vorzeitiges bzw. (2) reguläres Ausscheiden
 - Anhangangaben zu 1 (Bedingung noch nicht eingetreten, nicht „gebucht“) und 2 (bereits anteilmäßig erfasst): quantitativ? Qualitativ?
 - Regel auch für im Geschäftsjahr ausgeschiedene Personen
 - Angaben zu vereinbarten Änderungen



-
6. Auf etwaige Unterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss geht DRS 17 bislang nicht ein, d.h. in Tz 8 wird eine entsprechende Anwendung empfohlen, in Tz A2 der Begründung wird diese Empfehlung damit begründet, dass die Vorschriften in §§ 285 Satz 1 Nr. 9, 289 Abs. 2 Nr. 5 und §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr.4 weitgehend deckungsgleich sind. Soweit Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Barwert der Leistungen, im Geschäftsjahr aufgewandt / zurückgestellt nach IFRS bzw. HGB von einander abweichen, sind unterschiedliche Werte gemäß §§ 285 und 314 anzugeben.
 7. Struktur des Entwurfs:
 - Einleitung / Aufruf zur Stellungnahme
 - Die von den materiellen Änderungen betroffenen Textziffern 9, 47 bis 60 und Begründung (FEHLT NOCH) A37 bis A46
 - Anhang mark up Text DRS 17 mit den redaktionellen Änderungen / ohne die materiellen Änderungen
 8. Inkrafttreten: DRS 17 Tz 80 enthält zum einen den Hinweis, ab wann die Angabepflichten nach VorstOG zu befolgen sind (GJ nach dem 31.12.2005 beginnend), zum anderen, ab wann der Standard anzuwenden ist. Für die Neufassung ergeben sich folgende möglichen Varianten:
 - Die Anwendungspflicht des Standards entspricht dem Datum der gesetzlichen Verpflichtung; dies kann explizit gemacht werden oder nur (anders als bisher) mit dem DRS Datum.
 - Die Anwendungspflicht des Standards wird wieder später angesetzt (mit Möglichkeit/Empfehlung der früheren Anwendung); dabei kann es einen Hinweis auf die gesetzliche Pflicht geben.